



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 55 – Naturschutz und Recht
z.H. Herrn Hofmann
Konrad-Adenauer-Straße 20
72072 Tübingen

Per E-Mail

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 06.11.2019

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
11.10.2019

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbuero-zollernalb.de

Befreiung vom Verbot des Wegebaus im NSG Scharlenbachtal-Hofwald Verbandsbeteiligung gem. § 63 Abs. 2 Nr. 5 iVm § 49 Abs. 2 NatSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Zusendung der oben genannten
Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-
Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Unter-
gliederungen AG Die NaturFreunde, AG Fledermausschutz, Bund für Umwelt und Natur-
schutz Deutschland (BUND), Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-
Württemberg (NABU) und Schwäbischer Albverein.

1. Grundsätzliches

Der Ausbau eines Erdweges in einen Fahrweg stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und
Landschaft dar und ist deshalb lt. LWG und NSchG ausgleichspflichtig. Hierzu sind leider
keine Angaben gemacht worden.

Über die grundlegende Notwendigkeit, den gesamten Weges durch eine Befestigung von
einem Erdweg in einen Fahrweg umwandeln zu müssen, ist den Unterlagen nichts zu
entnehmen. Ohne diese Information fällt eine Zustimmung nicht leicht.

Seite 2 von 3

2. Zum Vorhaben speziell

Der Erdweg soll innerhalb des NSG auf ca. 100m Länge zu einem Fahrweg ausgebaut werden. Er befindet sich in einer kleinen Ausbuchtung am Rande des NSG. Dadurch wird sicherlich die offene Restfläche zum Waldrand hin, welche durch einen Wegebau entstehen wird, naturschutzfachlich entwertet.

Gegen eine Verlegung des Weges von der NSG-Fläche in den Wald, würde unseres Erachtens nichts sprechen: Es handelt sich hierbei überwiegend um Naturverjüngung, nur am bestehenden Wegrand sind noch Altbäume vorhanden. Somit müsste auch kein Altholz entfernt werden. Die den Unterlagen beigelegte Luftaufnahme stellt hierzu u.E. eine etwas irreführende Waldsituation dar.

Durch den Ausbau des bisherigen Erdweges in einen befestigten Fahrweg wird auch ein kleines Feuchtgebiet tangiert, welches durch Entwässerungseffekte an naturschutzfachlicher Bedeutung verlieren würde.


Wie der Ausbau auf der anderen Talseite im NSG, im Gewann Eichen zeigte, hat durch dessen Ausbau der Personen Verkehr, welcher vorher nicht möglich war, deutlich zugenommen. Hier sind seither immer wieder überfahrene Amphibien und Reptilien zu finden. Dieses ist auch hier durch diesen Ausbau zu befürchten, da hier bisher überhaupt keine Befahrung möglich war.

3. Zusammenfassung

Wenigstens in Teilen erscheint uns der durch den Ausbau erfolgte Eingriff überzogen. Aus diesem Grund müssten wenigstens bestehende Altbäume erhalten werden. Daneben schlagen wir die Verbesserung des Feuchtgebiets durch einen angrenzenden Tümpel vor.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Roland Bosch, Kornbühlstraße 11, 72417 Jungingen
Tel. 07477-1481